



4. Juli 2013

DV837_0713>Weisungen_Tagesstrukturen_Abrechnung.docx / Nr. 837

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Gemäss Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen vom 19. März 2013 (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030) erlässt das Departement Weisungen zur Abrechnung der Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen.

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 der Tagesstrukturverordnung

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Die Weisungen zur Abrechnung der Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen werden erlassen. Diese können nach Erlass dieses Entscheides auch auf der Website des Amtes für Volksschule und Sport heruntergeladen werden.
2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen im Kanton Graubünden; Schulbehördenverband Graubünden, Frau Gabriela Aschwanden, Präsidentin, Via Calanda 23, 7013 Domat/Ems; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden, Herrn Eugen Huber, Präsident, Mülistrasse 12, 7076 Parpan; Verband Lehrpersonen Graubünden, Herrn Fabio Cantoni, Präsident, Erikaweg 6, 7000 Chur; kantonale Finanzkontrolle; Finanzen & Controlling EKUD; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN

Martin Jäger, Regierungsrat



Weisungen zur Abrechnung der Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen vom 19. März 2013 (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 4. Juli 2013

Art. 1

Diese Weisungen konkretisieren die Abrechnung der Schulträgerschaften für Betreuungsangebote der weiter gehenden Tagesstrukturen. Gegenstand

Art. 2

¹ Als Betreuungseinheit der Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung gilt eine Stunde pro Schülerin oder Schüler. Betreuungseinheiten

² Eine Mittagsbetreuung pro Schülerin oder Schüler gilt als eine Betreuungseinheit.

Art. 3

Eine angebrochene Betreuungseinheit ist eine Vor- oder Nachmittagsbetreuung, deren Dauer unter einer Stunde liegt, die aber zu mindestens 30 Minuten angeboten wird. Angebrochene Betreuungseinheiten

Art. 4

Die Schulträgerschaften beteiligen sich an den Normkosten mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton. Kostenbeteiligung der Schulträgerschaften

Art. 5

Der Kanton richtet den Schulträgerschaften folgende Pauschalen pro angebrochene Betreuungseinheit aus: Kantonsbeiträge

- a) 2 Franken pro Betreuungseinheit der Vormittags- und Nachmittagsbetreuung;
- b) 3 Franken pro Mittagsbetreuung.

Art. 6

¹ Es ist eine Abrechnung jeweils pro Betreuungsangebot (Vormittags-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung) mit folgenden Angaben zu erstellen:

Inhalt der Abrechnung

- a) Name, Vorname und Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers,
- b) Betreuungszeiten,
- c) Total anrechenbare (Anzahl Mittagsbetreuungen beziehungsweise Betreuungseinheiten mit mehr als 30 Minuten) sowie tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungseinheiten,
- d) Kantonsbeitrag (Anzahl anrechenbare Betreuungseinheiten x Pauschale pro Betreuungsangebot),
- e) Nachweis der Publikation der Betreuungsangebote (gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Tagesstrukturverordnung).

² Das Amt für Volksschule und Sport (Amt) verlangt alle vier Jahre eine detaillierte Abrechnung zu den Betreuungsangeboten insbesondere zu den effektive Kosten der Betreuungsangebote und der Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten.

Art. 7

¹ Die Kantonsbeiträge für die weiter gehenden Tagesstrukturen werden jährlich im Rahmen der übrigen Beiträge gemäss Schulgesetz berechnet und ausbezahlt. Dazu steht ein Gesuchsformular auf der Homepage des Amtes zur Verfügung.

Verfahren

² Die Schulträgerschaften reichen dem Amt jeweils bis zum 31. Juli das Gesuchsformular sowie die Abrechnung der weiter gehenden Tagesstrukturen ein.

³ Eine Akontozahlung erhalten die Schulträgerschaften jeweils zu Beginn des Schuljahres. Die Schlusszahlung der anrechenbaren Kosten erfolgt jeweils Ende Schuljahr.

Art. 8

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten